



BREMEN
MOIN ZUKUNFT!



**Freie
Hansestadt
Bremen**

BREMISCHES SOLARGESETZ

-Bestandsgebäude-

Termin: 30. September 2025



**Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft**

Sept. 2025

Agenda

- 1 Anwendungsbereich/ Ausnahmen
- 2 PV-Pflicht im Bestand
- 3 Grundlegende Dachsanierung / Umfang / Zeithorizont
- 4 Erfüllungsalternative
- 5 Befreiungen
- 6 Informationen & Kontaktadressen
- 7 Ihre Fragen

Bremisches Solargesetz

Ausnahmen gelten von
Gesetzes wegen.

Anwendungsbereich

Ein Antrag ist **nicht**
erforderlich.

Die PV-Pflicht gilt nicht für Gebäude,

- die weit überwiegend mit Reet, Stroh oder Holz bedacht sind,
- Unterglasanlagen, Kulturbauten für Aufzucht, ... von Pflanzen
- Traglufthallen und fliegende Bauten
- Unterirdische Gebäude
- Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden
- Gebäude, die in den Anwendungsbereich der Störfall-VO fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen durch PV erschwert wird
- Verschattung / Neigung / Ausrichtung

Bremisches Solargesetz

Ausnahmen des Gesetzes

Die Solarpflicht kann u.a. entfallen, wenn nach Abzügen die Dachfläche kleiner 25 m² ist.

Was kann zur Ermittlung der Dachfläche z.B. abgezogen werden?

- Solarthermische Anlagen
- Dachrinnen
- Lichtdurchlässige Teile eines Daches
- Flächen, die der Nutzung der Windenergie oder der Umweltenergie dienen
- Verschattete Flächen (jährliche Solareinstrahlung < 75 %), Neigung, Ausrichtung
- Flächen zwischen ONO und WNW
- Abstände nach LBO

→ Siehe hierzu: [Solarkataster Bremen](#)

**Ausnahmen gelten von
Gesetzes wegen.**

**Ein Antrag ist nicht
erforderlich.**

Bremisches Solargesetz

Weitere Ausnahmen

Die Solarpflicht entfällt auch soweit und solange,

- **keine hinreichende Standsicherheit** der Dachfläche durch die zusätzliche Last einer Photovoltaikanlage gewährleistet ist
- **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften** entgegenstehen (z.B. Denkmalschutz)

**Ausnahmen gelten von
Gesetzes wegen.**

**Ein Antrag ist nicht
erforderlich.**

PV-Pflicht im Bestand

§ 2

Pflicht zur Installation und zum Betrieb von [...](Photovoltaikanlagen)

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer und sonst dinglich Verfügungsberechtigte von Gebäuden, bei denen das Dach ab dem 1. Juli 2024 **grundlegend saniert** wird, sind verpflichtet, **innerhalb von zwei Jahren** nach Abschluss der Dachsanierung eine oder mehrere Photovoltaikanlagen mit einer Leistung der Module **von mindestens 1 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von mindestens 1 000 Voltampere** zu installieren.

Bremisches Solargesetz

Anlassbezogene Pflicht → Grundlegende Dachsanierung

§ 2

Pflicht zur Installation und zum Betrieb von [...](PV-Anlagen)

(2) ... Eine **grundlegende Dachsanierung** [...] ist eine bauliche Maßnahme, bei der die Eindeckung, die Abdichtung oder die Dämmung schützende Bauteilschicht bei **mindestens 80 % der Dachfläche** nach § 3 durch Aufbringen einer zusätzlichen Schicht ertüchtigt, erneuert oder eingebaut wird.

Beispiele:

- Neue Dacheindeckung eines Steildachs
- Aufbringung einer neuen Abdichtung bei einem Flachdach
- Einbau einer Dämmschicht auf die Abdichtung mit einer die Dämmung schützenden obersten Schicht (Umkehrdach)

Bremisches Solargesetz

Umfang der PV-Pflicht

*„....eine oder mehrere Photovoltaikanlagen mit einer Leistung der Module **von mindestens 1 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von mindestens 1 000 Voltampere...**“*

- In der Regel entspricht dies nach jetzigem Stand ca. 3-4 Modulen
- Sofern mehrere Steckersolargeräte/Balkon-PV-Geräte angeschlossen werden können, ist die Erfüllung der Mindestleistung grds. möglich.

Bremisches Solargesetz

Zeithorizont

„[...] bei denen das Dach **ab dem 1. Juli 2024** grundlegend saniert wird, sind verpflichtet, **innerhalb von zwei Jahren** nach Abschluss der Dachsanierung [...].“



Erfüllungsalternative

§ 4

(Ausnahmen und) Erfüllungsalternative

(2) Pflicht gilt auch als erfüllt, wenn **auf Außenflächen oder in, an oder auf** einer baulichen Anlage innerhalb eines **räumlich mit dem Gebäude zusammengehörenden Gebietes** eine PV-Anlage mit entsprechender Größe errichtet, betrieben wird (ohne, dass dafür Grünflächen beseitigt/Flächen versiegelt werden)

Beispiele:

Fassaden-PV, Garagen-PV, Carport-PV

§ 6 Befreiung

- (1) Auf Antrag kann die zuständige Behörde im Einzelfall von den Pflichten nach § 2 BremSolarG **ganz, teilweise oder zeitweise befreien**, soweit oder solange wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise durch ihre Erfüllung eine **unbillige Härte** zu erwarten ist.

Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn bei allen auf der gegebenen Dachfläche und nach § 4 Absatz 2 möglichen Anlagenkonfigurationen **die zur Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen gegenüber den innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu erwartenden Einnahmen und vermiedenen Kosten unangemessen sind oder die Finanzierung der Photovoltaikanlage nicht möglich ist**. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der zur Installation der Photovoltaikanlage erforderlichen Aufwendungen nach Satz 2 Nummer 1 sind die **Kosten [...] der Dachsanierung in Fällen nach § 2 Absatz 2 zu berücksichtigen**. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass es bei der Sanierung eines Daches nach § 2 Absatz 2 unterlassen wurde, technische Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage zu schaffen, führen nicht zu einer unbilligen Härte.

- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die **Befreiungsgründe sind darzulegen** und mit **geeigneten Unterlagen** zu belegen.

Weitere Informationen und Kontakt

- Homepage:
[Bremisches Solargesetz \(BremSolarG\) - Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft](#)
- Insbesondere FAQ zum BremSolarG
- [Solarkataster Bremen](#)
- Anfragen und Anträge richten Sie bitte an die Mailadresse:
bremсолarg@umwelt.bremen.de oder postalisch an:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft,
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

Referat 44

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Senatorin für Umwelt,
Klima und Wissenschaft



Freie
Hansestadt
Bremen

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Abteilung 4, Klima, Energiewende und Umweltinnovation

An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen

<https://umwelt.bremen.de>